

## Rechnungen an Lernende/Mitarbeiter/innen als Beleg zur Geltendmachung des Vorsteuerabzuges

# Bezahlt Ihr Betrieb Ihre Rechnungen für Lehrmittel, Materialgeld oder Kurse?

### Information an den Betrieb:

Gemäss der Praxismitteilung der Hauptabteilung Mehrwertsteuer betreffend Rechnungsstellung durch den Leistungserbringer (30. Juni 2006 und im 2010 bestätigt von ESTV) müssen **Rechnungen nicht mehr zur Korrektur** an den Leistungserbringer, d.h. in diesem Fall an das Berufsbildungszentrum Goldau, zurückgewiesen werden, wenn die Rechnung nicht auf Ihr Unternehmen als Leistungsempfänger, sondern **persönlich auf Ihren Lernenden/Mitarbeiter/Arbeitnehmer** ausgestellt ist.

Für Sie als Leistungsempfänger stellt die Rechnung an Ihren Lernenden/Mitarbeiter/Arbeitnehmer einen **rechtsgenügenden** Beleg dar, mit welchem Sie den **Vorsteuerabzug geltend machen** können. Die Rechnung wird für den Vorsteuerabzug zugelassen, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Die Identität Ihres Lernenden/Mitarbeiters/Arbeitnehmers ist auf der Rechnung erkennbar;
- Sie können anlässlich einer Kontrolle auf Verlangen der ESTV ein Arbeitsverhältnis mit dem in der Rechnung genannten Lernenden/Mitarbeiter/Arbeitnehmer nachweisen;
- der in der Rechnung gestellte Aufwand wird von Ihnen als Geschäftsaufwand verbucht.

Aufgrund dieser Praxis der Hauptabteilung Mehrwertsteuer bitten wir Sie, die an Ihren Lernenden/Mitarbeiter/Arbeitnehmer ausgestellte Rechnung für Ihre Unternehmensbuchhaltung zu akzeptieren.